

IV 23 124/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des David R [REDACTED], Q[REDACTED] de S[REDACTED].
L[REDACTED] Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 9. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichtes Düsseldorf vom 14. Okto-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

147

- 3 -

gendes Gutachten zu seiner Überzeugungsbildung ausreicht. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Antscheidung der Frage, ob zusätzlich zu einem eingeholten fachinternistischen Gutachten noch die Begutachtung durch einen Sachverständigen eines anderen medizinischen Fachgebiets, so hier durch einen Neurologen, geboten ist. In dem Urteil des Senats von 25. Februar 1960 - IV ZR 252/59 - , auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, ist nicht ausgesprochen, daß bei Leiden nervöser oder seelischer Art immer ein Nervenarzt oder ein Psychiater als Sachverständiger zugezogen werden muß. Diese Frage beurteilt sich vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei dieser Beurteilung durch den Instanzrichter kann es von Bedeutung sein, ob der Internist eine zusätzliche Begutachtung durch einen Neurologen für geboten hält. Dies war hier nicht der Fall. Außerdem hat das Berufungsgericht noch erwoogen, daß das Berufsschicksal des Beschwerdeführers, der bis zum Jahre 1963 geschäftlich tätig war, gegen das Vorliegen eines psychischen Leidens spricht. Unter diesen Umständen ist die Hineinholung eines zusätzlichen neurologischen oder psychiatrischen Gutachtens rechtlich nicht zu beanstandend.

Der Beschwerdeführer konnte nach dem Abschluß der Verfolgung wieder in seinen früheren Wohnort zurückkehren und dort bleiben. Bei dieser Sachlage war das Berufungsgericht, anders als nach dem Senatsurteil vom 1962, 76 Nr. 20 zugrunde liegenden Sachverhalt, nicht gehalten, die Frage zu erörtern, ob dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Fehlens von Behandlungsnachweisen aus der Zeit nach der Verfolgung die Beweisverleugervorschrift des § 176 Abs. 2 BGB auszubilligen ist.



Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Weicker und Dr. Zimmermann - Ärzte der Städt. Krankenanstalten in Aachen - gestützt. Es kann daher, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht gesagt werden, das Berufungsgericht habe eine eigene medizinische Beurteilung vorgenommen und damit gegen die Rechtsprechung des Senats verstoßen. Im übrigen beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer konkreten tatrichterlichen Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hustenberg

Dr. Graf